



Botschaft

zuhanden der

Volksabstimmung

vom 13. Juni 2021

betreffend

Teilrevision der Ortsplanung Gewässerräume



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser	2
Antrag	4
Ausgangslage	5
Gewässerraumausscheidung	5
Verfahren	7
Gesamtrevision der Ortsplanung	7
Bisheriges Planungsverfahren	7
Mitwirkungsaufgabe	7
Planungsmittel	8
Zonenplan	8
Baugesetz	8
Zulässigkeit neuer Bauten und Anlagen im Gewässerraum	9
Folgen des Abstimmungsausgangs	10
Einsichtnahme auf der Gemeinde und auf der Homepage	10
Anhang	11
Zonenplan Gewässerräume Bereiche Siedlung und Landschaft, 23. März 2021	11

Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gemäss Art. 78 Abs. 1 und 2 des am 6. Dezember 2004 in Kraft getretenen Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) hatten Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern die in der Grundordnung festgelegten Gewässerabstandslinien einzuhalten. Wo solche fehlten, galt innerhalb der Bauzone ein Gewässerabstand von 10 m und ausserhalb der Bauzone ein solcher von mindestens 20 m, gemessen ab Schnittlinie zwischen dem mittleren Sommerwasserstand und der Uferböschung.

Am 1. April 2019 wurde eine revidierte Version des KRG in Kraft gesetzt. Art. 78 Abs. 1 und 2 wurden aufgehoben. Neu wurde Art. 37a eingeführt, gemäss welchem sich die Zulässigkeit von neuen Bauten und Anlagen sowie die Bewirtschaftung des Gewässerraums nach Bundesrecht richten, wobei Bauten und Anlagen einen Abstand von mindestens fünf Metern beidseits des Gewässers einzuhalten haben, welcher nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann (Abs. 2).

Seit dem 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV) in Kraft. Gestützt auf das Gewässerschutzgesetz (GSchG) definiert die Verordnung den minimalen Gewässerraum für Fliess- als auch für stehende Gewässer. Mit den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 verpflichtet der Bund die Kantone, für sämtliche Gewässer die Gewässerräume (GEWR) zu regeln. Die Gewässerräume sind in der kommunalen Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festzulegen. Für die Zeit, bis die Gewässerräume mittels einer Teilrevision der Ortsplanung in der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich bestimmt sind, legen die Übergangsbestimmungen minimale Gewässerabstände fest.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden die aufgrund des GSchG geforderten Gewässerräume im Zonenplan grundeigentümergebunden festgesetzt.

Im Vergleich zu den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 gemäss GschV als auch zu den ursprünglichen Bestimmungen im KRG vom 6. Dezember 2004 bedeutet die vorliegende Gewässerraumfestlegung für die Grundeigentümer eine wesentliche Erleichterung in der (baulichen) Bewirtschaftung ihres Baulands, weil der Gewässerraum gemäss Zonenplan gegenüber Gewässern in den meisten Fällen einen geringeren Abstand ermöglicht als die bisher geltenden Regelungen. Die Gewässerraumzonen überlagern die geltenden Grundnutzungszonen. Die gemäss Grundordnung zulässige Ausnutzung eines Grundstücks wird nicht beeinträchtigt.

Gemäss Art. 13 Abs. 2 Ziff. 11 Gemeindeverfassung unterliegen Beschlüsse und Geschäfte, über welche gemäss übergeordnetem Recht die Stimmberechtigten entscheiden, obligatorisch der Urnenabstimmung. Der Gemeinderat legt Ihnen somit gestützt auf Art. 48 Abs. 1 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung Gewässerräume zur Beschlussfassung vor.

Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 14 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat einstimmig, der Teilrevision der Ortsplanung Gewässerräume zuzustimmen.

St. Moritz, 29. April 2021

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Christian Jott Jenny

Der Gemeindeschreiber: Ulrich Rechsteiner

Ausgangslage

Seit dem 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft. Gestützt auf das Gewässerschutzgesetz (GSchG) definiert die Verordnung den minimalen Gewässerraum für Fließ- als auch für stehende Gewässer. Mit den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 verpflichtet der Bund die Kantone, für sämtliche Gewässer die Gewässerräume festzulegen. Die Gewässerräume sind in der kommunalen Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich zu bestimmen.

Die Gemeinde beauftragte ein spezialisiertes Ingenieurbüro, in einem ersten Schritt die Gewässerräume im Gemeindegebiet auszuscheiden. Diese Gewässerraumausscheidung hatte lediglich behördenanweisenden Charakter. Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung hat nun zum Ziel, in einem zweiten Schritt die Gewässerräume mittels Gewässerraumzonen eigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung (Zonenplan) festzusetzen.

Gewässerraumausscheidung

Zweck und Grundlagen

Gemäss Art. 36a GSchG dient der Gewässerraum der Sicherung des Raumes für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Bei der Gewässerraumausscheidung mussten diverse Grundlagen des Bundes, des Kantons sowie Kataster und Inventare berücksichtigt werden.

Handlungsbereich

Wo keine überwiegenden Interessen vorliegen, wird bei Gewässern innerhalb von Waldflächen und Sömmerungsgebieten wie auch im Bereich längerer Eindolungen explizit auf eine Festlegung von Gewässerräumen verzichtet.

Mehrere Gewässer tangieren Waldflächen und Sömmerungsgebiete, die stark touristische Gebiete darstellen. Um diese Gewässer vom

Nutzungsdruck zu entlasten und einen vollumfänglichen Schutz der Gewässer gewährleisten zu können, werden wo nötig und sinnvoll auch im Wald und in Sömmerungsgebieten Gewässerräume ausgeschieden.

Ausscheidung Gewässerräume

Die geltende Gesetzgebung unterscheidet bei der Ausscheidung der Gewässerräume zwischen Gewässerräumen für Fließgewässer und Gewässerräumen für stehende Gewässer.

Die Gewässerraubreiten für Fließgewässer wurde gemäss Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV festgelegt. Dabei wurde differenziert, ob sich das Gerinne in einem schützenswerten Biotop gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV oder in einem übrigen Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV mit einer Gerinnesohlenbreite bis 15 m befindet.

Die Bestimmung der Gewässerraubreiten für stehende Gewässer erfolgt nach Art. 41ab GSchV.

Der Gewässerraum wurde für jeden Bach und abschnittsweise ausgeschieden. Dabei mussten keine von den gesetzlichen Grundlagen abweichenden Gewässerraubreiten vorgenommen werden. Als Bezugspunkt wurden die Daten der amtlichen Vermessung verwendet. Dort, wo keine Daten der amtlichen Vermessung vorhanden waren, wurden die Bäche anhand eines aktuellen Luftbildes digitalisiert.

Verfahren

Das Verfahren für die Festlegung der Gewässerräume in der kommunalen Nutzungsplanung richtet sich nach den Vorgaben gemäss Art. 47 – 49 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 12 – 15 Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO).

Gesamtrevision der Ortsplanung

Aufgrund der langen Planungszeit der von der Gemeinde St. Moritz vorgesehenen Gesamtrevision der Ortsplanung erfolgt die Festlegung der Gewässerräume im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung, die der Gesamtrevision vorgezogen wird.

Bisheriges Planungsverfahren

Die Planungsvorlage wurde dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE GR) mit Schreiben vom 20. Februar 2019 zur kantonalen Vorprüfung zugestellt. Das ARE GR nahm mit Bericht vom 7. Juni 2019 zur Planungsvorlage Stellung. Die im Vorprüfungsbericht des ARE GR enthaltenen Hinweise sind in die Weiterbearbeitung der Planungsvorlage eingeflossen.

Mitwirkungsaufgabe

Die bereinigte Vorlage lag auf der Gemeinde St. Moritz vom 4. Februar 2021 bis und mit 8. März 2021 öffentlich auf. Im Rahmen der öffentlichen Auflage hat niemand Stellung zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung genommen.

Planungsmittel

Zonenplan

Die Gewässerräume werden im Zonenplan der Gemeinde St. Moritz festgelegt. Der Zonenplan besteht aus den Teilen Siedlung (1:2'500) und Landschaft (1:10'000). Im Zonenplan Teil Landschaft wird einzig ein kurzes Teilstück Gewässerraumzone im Gebiet Puzzainas festgelegt. Der Zonenplan, Teil Siedlung und Teil Landschaft wird aufgrund dessen rein plangrafisch zusammengefasst. Neben den dargestellten rein informativen Inhalten werden die Gewässerraumzonen als Festsetzungsinhalt dargestellt. Die Gewässerraumzonen stellen eine die Grundnutzungszonen überlagernde Nutzung dar. Die gemäss Grundordnung zulässige Ausnützung eines Grundstücks wird dabei nicht beeinträchtigt.

Baugesetz

Der Grosse Rat hat am 25. Oktober 2018 eine Teilrevision des KRG beschlossen. Das geänderte Gesetz ist am 1. April 2019 in Rechtskraft erwachsen. Der im KRG eingefügte Art. 37a, welcher wie folgt lautet, regelt die Gewässerraumzonen abschliessend:

«Art. 37a Gewässerraumzonen

¹*Gewässerraumzonen umfassen den Gewässerraum im Sinn des Bundesrechts.*

²*Die Zulässigkeit von neuen Bauten und Anlagen sowie die Bewirtschaftung des Gewässerraums richten sich nach Bundesrecht, wobei Bauten und Anlagen einen Abstand von mindestens fünf Metern beidseits des Gewässers einzuhalten haben, welcher nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann.*

³*Der Bestandesschutz von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, richtet sich innerhalb der Bauzonen nach Artikel 81 Absatz 1 und Absatz 2 dieses Gesetzes. Solche Bauten und Anlagen dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden, sofern und soweit das Baugesetz der Gemeinde den Abbruch und*

Wiederaufbau zulässt. Ausserhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach Bundesrecht.

⁴Innerhalb der Bauzonen ist vor der Erteilung von Baubewilligungen die zuständige kantonale Fachbehörde anzuhören. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen holt die BAB-Behörde die Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachbehörde ein.»

Aufgrund dessen muss im Baugesetz der Gemeinde St. Moritz keine Regelung zur Gewässerraumzone getroffen werden.

Zulässigkeit neuer Bauten und Anlagen im Gewässerraum

Gemäss Art. 37a Abs. 2 KRG richten sich die Zulässigkeit von neuen Bauten und Anlagen sowie die Bewirtschaftung des Gewässerraums nach Bundesrecht. Massgebend für die Bestimmung der Zulässigkeit neuer Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist Art. 41c Abs. 1 GSchV, welcher wie folgt lautet:

«Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;*
- a^{bis}. zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;*
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;*
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -eileitung dienen;*
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.»*

Folgen des Abstimmungsausgangs

Bei Annahme dieser Vorlage werden die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich im Zonenplan festgesetzt. Die Zulässigkeit von neuen Bauten und Anlagen sowie die Bewirtschaftung des Gewässerraums richten sich bei Ablehnung der Vorlage nach Bundesrecht.

Einsichtnahme auf der Gemeinde und auf der Homepage

Auf der Gemeinde (Eingangshalle, Via Maistra 12) können zu den ordentlichen Öffnungszeiten folgende Planungsdokumente (Pläne in Originalgrösse) eingesehen werden:

Verbindliche Dokumente:

- Zonenplan 1:2'500 Gewässerräume Bereiche Siedlung / Landschaft, 23. März 2021

Weitere Grundlagen und Beilagen (zur Information):

- Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV
- Vorprüfungsbericht Amt für Raumentwicklung vom 7. Juni 2019
- Übersicht Gewässerraumausscheidung, Landeskarte, 1:5'000, 31. Juli 2019
- Übersicht Gewässerraumausscheidung, Orthophoto, 1:5'000, 31. Juli 2019
- Begleitbericht Gewässerraumausscheidung, 25. Juli 2019

Diese Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde <https://www.gemeinde-stmoritz.ch/aktuelles/news> abgerufen werden.

Anhang

Zonenplan Gewässerräume Bereiche Siedlung und Landschaft, 23. März 2021



Kanton Graubünden
Gemeinde St. Moritz

Zonenplan 1:2'500

Gewässerräume

1:2'500 0 25 50 75 100 125 150 175 200 225 250 275 300 325 350 375 400 425 450 475 500

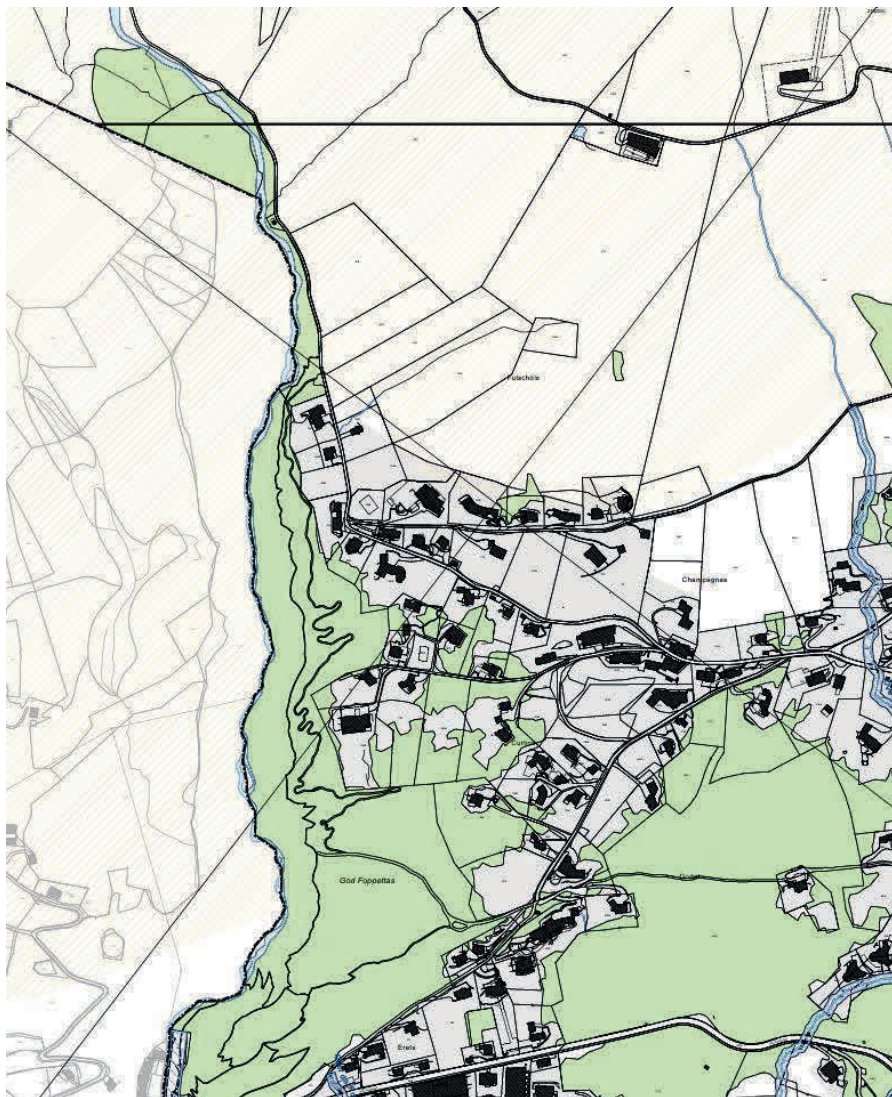
Festsetzungen

ES	Abkürzung	Rechtliche Grundlage
	GWR	Überlagerte Nutzungen Gewässerraumzone Art. 37a KRG

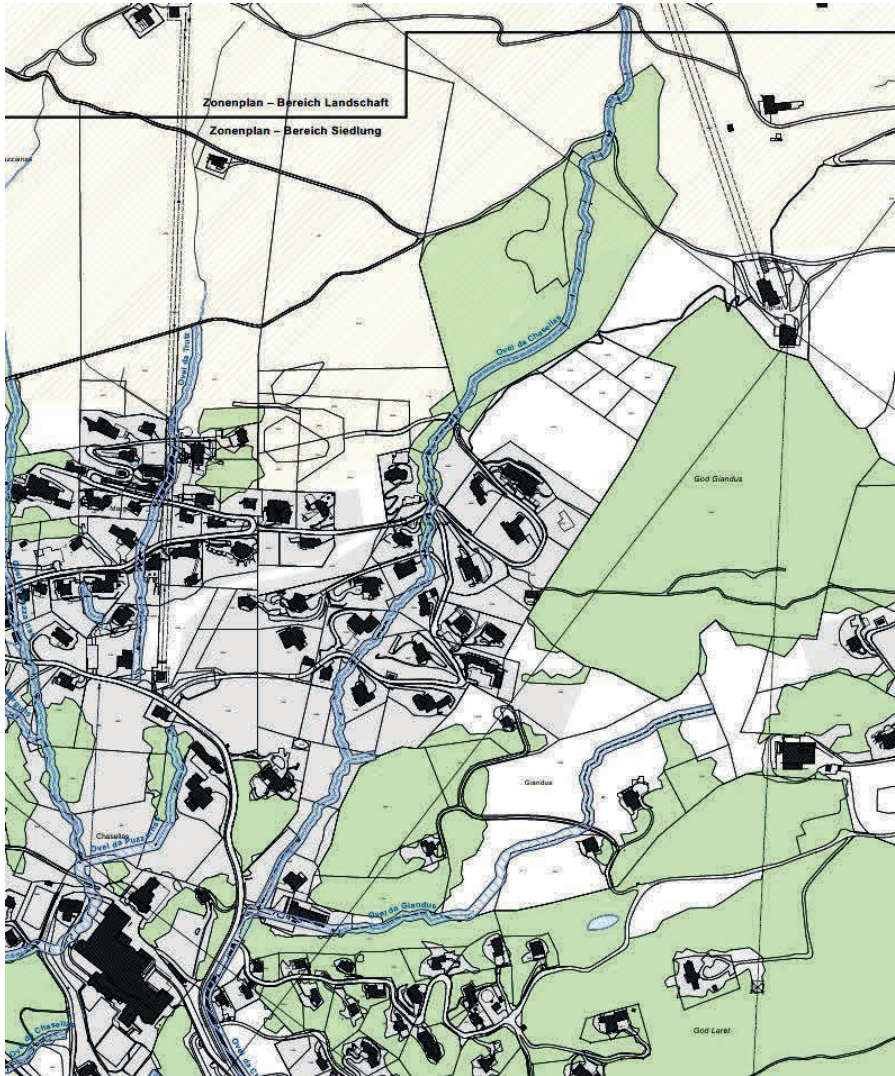
Informative Inhalte

Orientierend		
	Abgrenzung Zonenplan Bereiche Siedlung / Landschaft	Kapitel 3.1 BauG
	Bauzone	
	FW Forstwirtschaftszone	Art. 93 BauG
Hinweisend		
	Gewässer	
	Sommerungsgebiet *	
	Projektiertes Gebäude	
	Gemeindegrenze	

* Landwirtschaftliche Zonengrenzen, Bundesamt für Landwirtschaft (27.09.2019)



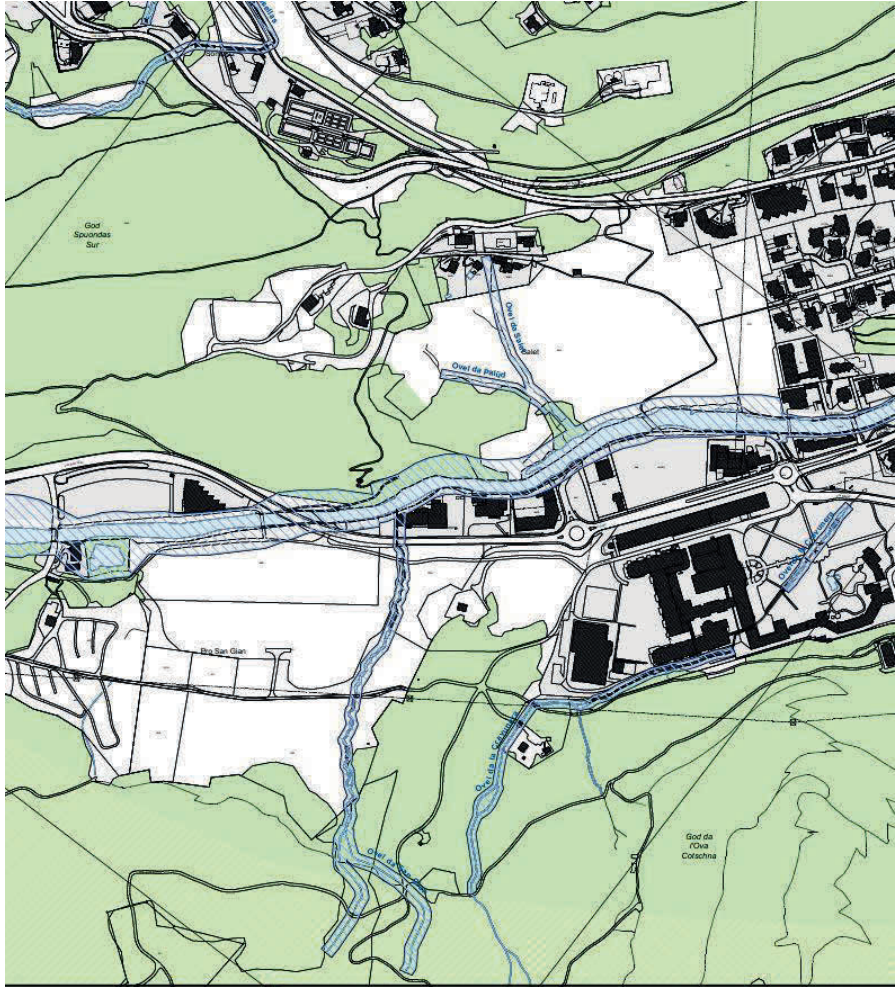
Zonenplan Bereich Suvretta West, masstabslos



Zonenplan Bereich Suvretta Ost, masstabslos



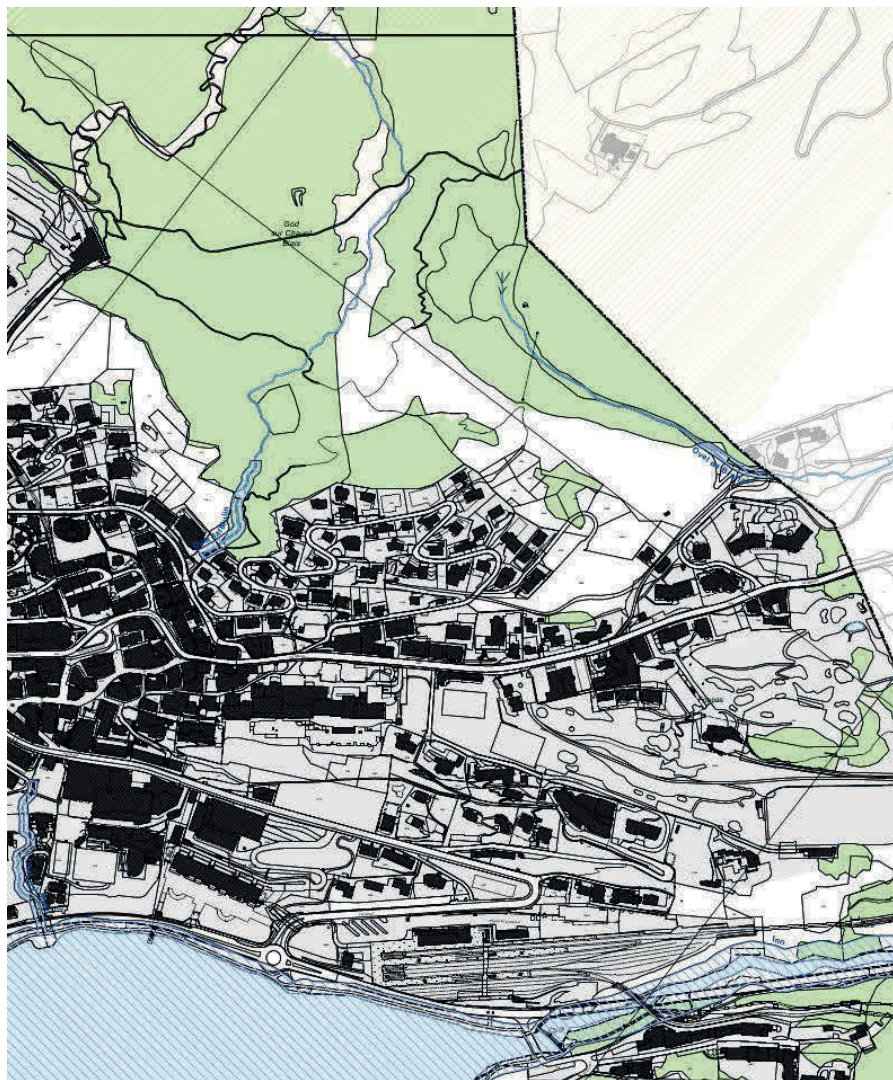
Zonenplan Bereich Champfèr / Lej Marsch, masstabslos



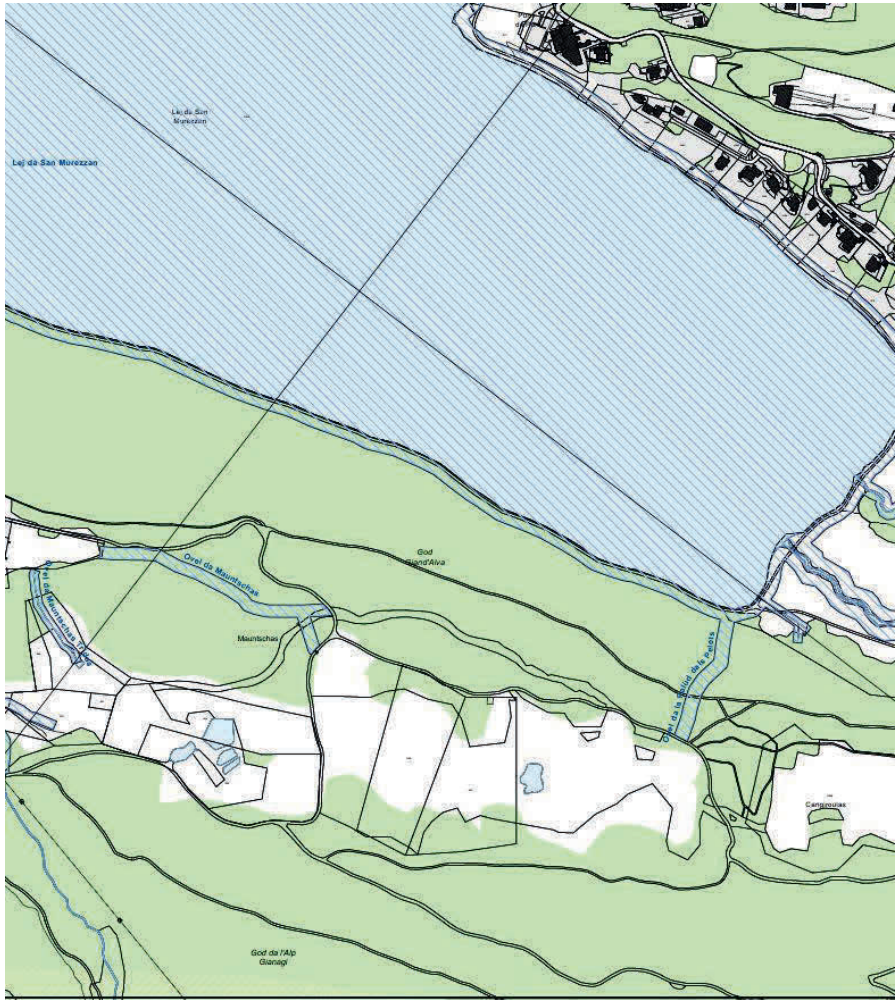
Zonenplan Bereich Bad West, masstabslos



Zonenplan Bereich Bad Ost, masstabslos



Zonenplan Bereich Dorf Ost, masstabslos



Zonenplan Bereich Mauntschas, masstabslos

Gemeindeverwaltung St. Moritz
Via Maistra 12
7500 St. Moritz
www.gemeinde-stmoritz.ch